Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 15

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ländern, wie z. B. Spanien, Italien, Indien, in Teilen Südamerikas usw. bereits in Funktion. Da die Federation aber große Ausgaben nicht scheut, um erste Kräfte zu gewinnen, so dürfte sein Ausbau in den nächsten Jahren voraussichtlich wohl eine rasche Entwicklung nehmen, und es ist auch wahrscheinlich, daß es gelingen wird, tüchtige Kräfte aus dem Konsularkorps und dem Commercial Diplomatie Service herüberzuziehen, da die Gehaltsansätze der Federation beträchtlich höher sind als die des Civil Service. So werden z. B. allein für die Vertretung in Spanien, die über große repräsentative Räumlichkeiten verfügt, 8000 Lstr. ausgeworfen. Auch Propagandaausstellungen im Ausland werden durch die Federation unterstützt oder eventuell selbständig organisiert, wie dies z. B. im letzten Jahre mit einem großzügigen Unternehmen für Griechenland der Fall war.

Daß den in- und ausländischen Zwecken der Federation nur ein sehr leistungsfähiges Budget genügen kann, ist selbstverständlich. Doch sind die Jahreseinnahmen schon jetzt beträchtlich und sollen in der nächsten Zeit weiter zunehmen. 1919 wurden allein an Mitgliederbeiträgen 101,065 Lstr. eingenommen, wozu noch ungefähr 11,000 Lstr. aus andern Quellen kamen, so daß also insgesamt (zu Pari umgerechnet) rund 2,8 Millionen Franken für Ausgabenzwecke zur Verfügung standen.

Auch der Gründung von Britischen Handelskammern im Ausland wird neuerdings wieder vermehrtes Interesse zugewendet. Durch diese Institutionen sollen die engl. Geschäftsleute im Auslande im Interesse der Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Gastland und Großbritannien in engere Fühlung miteinander gebracht und anderseits ein wertvolles Informationszentrum zur Förderung des Handels mit dem Gastlande geschaffen werden. So ist z. B. im Laufe dieses Frühjahres in Basel eine British Chamber of Commerce for Switzerland gebildet worden, deren Ehrenpräsidium der britische Gesandte in Bern annahm, während der Vorstand aus namhaften Geschäftsleuten der englischen Kolonie besteht und Vizekonsul J. Cameron in Basel den Sekretärposten übernommen hat. Wenn dieses Institut seinen programmatischen Zweck, die Entwicklung der englischschweizerischen Wirtschaftsbeziehungen, erfolgreich verwirklicht, dürfte damit auch den schweizerischen Interessen gedient sein.

Es sei im Anschluß noch erwähnt, wie sich der Handelsattachée der britischen Gesandtschaft in Bern, J. R. Cahill, in einem Vortrag in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Handelskammer von Manchester daselbst über die Entwicklungsmöglichkeiten des englischen Handels in der Schweiz äußerte. Er führte u. a. aus:

Im verflossenen Jahre exportierte England Baumwollwaren und Garne im Werte von acht Millionen Pfund Sterling nach der Schweiz. Ein großer Teil kam aus Manchester. Der Handel mit der Schweiz kann beträchtlich ausgebaut werden. Zu diesem Zwecke ist eine britische Handelskammer mit dem Hauptsitz in Basel errichtet worden. Die neue Organisation kann England in der Entwicklung des Handels mit der Schweiz sehr von Nutzen sein.

Der schweizerische Markt ist von England nicht genügend gepflegt worden. Während der letzten Generation hat die Schweiz zweimal soviel nach England ausgeführt, als sie von uns erhielt. Das Verhältnis zu Deutschland und Frankreich ist umgekehrt. Die britischen Firmen waren nie direkt in der Schweiz vertreten; ihre Schweizer Vertreter saßen in Frankfurt, Berlin oder Mailand. Von Deutschland aus bereisten die Schweiz alljährlich über tausend Reisende, von Frankreich bis zu zweitausend, von England aber nur ungefähr vierhundert. In der Schweiz wird allgemein geklagt, daß die Preise in England zu hoch seien. Die Preise für englische Textilwaren und andere Produkte sind 30% höher als die von andern Ländern angebotene Ware. Ein Mitglied der Kammer erklärte, daß dasselbe von den Preisen in der Schweiz gesagt werde. Mr. Cahill hob die Wichtigkeit der Schweiz als Umschlagplatz für den Handel mit dem nahen Osten hervor, besonders nach Bulgarien, Serbien und Rumänien. Der Präsident der Kammer war der Ansicht, daß Manchester keinen Vorteil von der Schweiz als Umschlagplatz für den Handel mit dem nahen Osten haben werde; Manchester habe den letzten Tropfen aus dem Handel mit der Schweiz gezogen, soweit Baumwolle in Frage kommt, das gleiche werde für den nahen Osten zutreffen. Mr. Cahill erwiderte darauf, daß für den Handel viele andere Dinge in Betracht kämen, Oelkuchen, Töpferwaren, Eisenwaren, allgemeine Haushaltungsgegenstände; große Nachfrage herrsche nach allen Arten von Wollwaren und Glassachen; großer Mangel bestehe auch in Lederwaren für den nächsten Winter.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von Textilerzeugnissen in Amerika. Im Monat April 1920 wurden 15,279,693 Yards Baumwollgewebe eingeführt. Die Gesamteinfuhr für die zehn mit April 1920 endenden Monate stellte sich dadurch auf 101,734,511 Yards. In den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres wurden im Monat April 1,461,673 Yards und in den zehn mit April 1919 endenden Monaten 20,685,544 Yards eingeführt. Die meisten Gewebe kamen aus Großbritannien und der Schweiz. Der Gesamtwert der im April eingeführten Baumwollwaren betrug 13,096,551 Dollar gegenüber 2,366,644 Dollar im April 1919. Für die zehn mit April 1920 endenden Monate stellte sich der Wert der eingeführten Baumwollwaren auf 83,636,603 Dollar gegenüber 29,033,779 Dollar im gleichen Zeitraum 1918/19. Die Ausfuhr von Baumwollgeweben betrug im Monat April 1920 80,276,053 Yards, im Vergleich mit 38,814,294 Yards im April des Vorjahres. Die Ausfuhr in den zehn mit April 1920 endenden Monaten stellte sich auf 697,968,065 Yards gegenüber 463,789,217 Yards im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Der Gesamtwert der ausgeführten Baumwollerzeugnisse betrug in den zehn mit April 1920 endenden Monaten 280,541,742 Dollar im Vergleich mit 188,995,102 Dollar im Jahre 1918/19. Der größte Teil der ausgeführten Baumwollgewebe entfiel auf gebleichte Gewebe, und zwar wurden 19 Millionen Yards ausgeführt. Die Ausfuhr von Baumwollstrickwaren erreichte im Monat April 1920 einen Wert von 4,891,617 Dollar.

Konventionen

Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels, Bern. Mit Ende Juli 1920 erscheinen die „Wirtschaftlichen Mitteilungen" der schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels wöchentlich. Da die Aufgabe der Genossenschaft bekanntlich dahin geht, den schweizerischen Export nach den valutaschwachen Ländern des europäischen Ostens zu heben, wird sich die Berichterstattung der „Wirtschaftlichen Mitteilungen" vor allem auf die Bekanntgabe von Nachrichten über Wirtschaftslage, Handel, Industrie und landwirtschaftliche Produktion der östlichen Länder konzentrieren. Doch sollen auch andere für den schweizerischen Außenhandel wichtige Länder in den Kreis des kommerziellen Nachrichtendienstes einbezogen werden.

III. Schweizerischer Kongreß für Handel und Industrie. Die Veranstaltung des III. Kongresses ist vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein und vom Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen auf Anfang Oktober dieses Jahres in Aussicht genommen.

Sozialpolitisches

Vorentwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Art. 34ter und 64 der Bundesverfassung nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, beschließt:

1. Mindestlöhne. Art. 1. In der Heimarbeit können da, wo die Löhne nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt sind, Mindestlöhne festgesetzt werden.

Dabei ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Umstände der einzelnen Fälle gebührend Rücksicht zu nehmen.

2. Fachkommissionen. a) Zusammensetzung. Art. 2. Die Festsetzung der Mindestlöhne geschieht durch Fachkommissionen.

Eine Fachkommission besteht aus einem bis drei neutralen Mitgliedern und mindestens je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus ebensoviel Stellvertretern. Der Obmann wird aus den neutralen Mitgliedern bezeichnet.

b) Ernennung. Art. 3. Die Fachkommissionen werden für einzelne Erwerbsgruppen oder für einzelne Gegenden oder Landesteile vom Bundesrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Wo Berufsverbände bestehen, haben sie ein Vorschlagsrecht.

Organisation, Zuständigkeit, Geschäftsordnung und Entschädigung werden des nähern durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

c) Befugnisse. Art. 4. Die Fachkommissionen sind befugt, zur Feststellung der Tatbestände alle erforderlichen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, sowie die Beteiligten vorzuladen und einzuvernehmen.

Die Vorgeladenen sind verpflichtet zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

Die Fachkommissionen sind ferner befugt, die Einhaltung der festgesetzten Mindestlöhne zu überwachen.

Art. 5. Die Fachkommissionen können für die Ausführung ihrer Obliegenheiten die Behörden der Kantone und Gemeinden, die öffentlichen statistischen Aemter und Arbeitsämter sowie die Mitwirkung von Berufsverbänden oder gemeinnützigen Vereinigungen in Anspruch nehmen.

3. Verfahren. Art. 6. Der Bundesrat bezeichnet die Amtsstelle, bei welcher die Begehren auf Festsetzung von Mindestlöhnen anzubringen sind.

Die Amtsstelle überweist das Begehren der zuständigen Fachkommission.

Das Verfahren vor der Fachkommission wird durch die Vollziehungsverordnung geordnet.

4. Rechtskraft des Entscheides. Art. 7. Bei Einstimmigkeit ist der Entscheid der Fachkommission rechtskräftig.

5. Weiterziehung des Entscheides. Art. 8. Ein nicht einstimmig gefaßter Entscheid der Fachkommission kann von jedem Beteiligten innert einer von der Fachkommission festzusetzenden Frist von mindestens zehn Tagen durch schriftliche Erklärung an die eidgenössische Rekursinstanz weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Wird die Weiterziehung innert nützlicher Frist nicht erklärt, so tritt der Entscheid der Fachkommission in Rechtskraft.

6. Rekursinstanz. Art. 9. Die Rekursinstanz besteht aus mindestens drei neutralen Mitgliedern und mindestens je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Vorsitz führt eines der drei neutralen Mitglieder. Dasselbe kann ein Beamter des Bundes sein.

Die Mitglieder der Rekursinstanz und ihre Stellvertreter werden vom Bundesrat ernannt.

Organisation, Amtsdauer, Geschäftsordnung und Entschädigung werden des nähern durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

7. Dauer der Festsetzung. Art. 10. In jeder Festsetzung von Mindestlöhnen ist der Beginn ihrer Wirksamkeit und die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Abänderung verlangt werden kann.

Die bisherige Festsetzung bleibt in Kraft, bis sie durch eine neue ersetzt ist.

Eine Abänderung kann vor Ablauf der Frist nur verlangt werden, wenn eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die zuständige Fachkommission entscheidet über solche Begehren.

8. Verbindlichkeit. Art. 11. Sofern der Entscheid über die Mindestlöhne nichts gegenteiliges bestimmt, können Abweichungen rechtswirksam nicht vereinbart werden.

9. Erläuterung. Art. 12. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Entscheiden sind der Stelle, die sie rechtskräftig getroffen hat, zu unterbreiten. Diese gibt die notwendigen Erläuterungen.

10. Friedenspflicht. Art. 13. Während des Verfahrens zur Festsetzung von Mindestlöhnen und während der Wirkungsdauer rechtskräftiger Entscheide besteht für die Beteiligten Friedenspflicht hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung Gegenstand des Verfahrens und der Entscheide bildet.

11. Veröffentlichung. Art. 14. Die Entscheide der Fachkommission und der Rekursinstanz werden im Bundesblatt und in den Amtsblättern der Kantone und Gemeinden, in denen die Beteiligten wohnen, veröffentlicht.

Der Bundesrat bezeichnet die mit der Veröffentlichung betraute Amtsstelle. Die Entscheide sind ihr zu dem Zwecke ungesäumt einzusenden.

12. Strafbestimmungen. Art. 15. Mit Geldbuße von 10—500 Fr. wird bestraft:

1. wer den auf Feststellung der Tatbestände gerichteten Anordnungen der Fachkommissionen (Art. 4) zuwiderhandelt; 2. wer zu Löhnen arbeiten läßt, welche die festgesetzten Mindestlöhne nicht erreichen; 3. wer die in Art. 13 vorgeschriebene Friedenspflicht verletzt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 finden Anwendung.

Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag der vom Bundesrat zu bezeichnenden Amtsstelle. Die Untersuchung und Beurteilung ist Sache der kantonalen Behörden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind der vom Bundesrat bezeichneten Amtsstelle schriftlich mitzuteilen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 sind die Beschwerden gegen Widerhandlung gegen das Gesetz an die betr. Fachkommission zu richten. Diese stellt vorerst den Sachverhalt fest und übermittelt sodann die Akten der zur Stellung des Strafantrages berechtigten Amtsstelle, sofern sich nicht die Haltlosigkeit der Beschwerde ergeben hat.

In leichten Fällen kann der Fehlbare gemahnt und das Strafverfahren erst eingeleitet werden, wenn die Mahnung erfolglos bleibt.

13. Schlußbestimmungen. Art. 16. Der Bundesrat bestimmt den Beginn der Wirkung dieses Gesetzes und erläßt die Vollziehungsverordnung.

Neue Mindeststichpreise in der Hand-Maschinenstickerei. (Mitgeteilt vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen.) Infolge des Sinkens der Garnpreise tritt, gestützt auf Art. 8 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Oktober 1919 betreffend die Mindeststichpreise in der Handmaschinenstickerei eine Erniedrigung sämtlicher Mindeststichpreise ein. Die neuen Preise für Monogramme können erst später bekanntgegeben werden, da über dieselben noch Verhandlungen zwischen den Exporteuren und den Lohnstickern schweben. Die Veröffentlichung der Mindeststich- und Garnpreise kann erst in der nächsten Nummer der Fachzeitungen erfolgen. Die neuen Mindeststichpreise ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1920. Sie treten am 11. August 1920 in Kraft, dagegen für das Ausgeben von Ware durch den Fergger, die er vor dem 11. August übernommen hat, am 17. August.

Schweiz. Die Kosten der Lebenshaltung haben nach den Erhebungen des wirtschaftsstatistischen Büros des Verbandes schweizerischer Konsumvereine über den Preisstand am 1. Juli 1920 wieder eine Zunahme erfahren. Danach betrug die Indexziffer in 23 Städten 2608 Fr. 22 Rappen, was gegenüber dem Vormonat eine Erhöhung von 63 Fr. 14 oder rund zweieinhalb Prozent ausmacht. Die Erhöhung wurde verursacht durch eine Preiserhöhung der Frühkartoffeln, die voraussichtlich nur vorübergehend sein wird, und des Zuckers.

Soziale Wohlfahrtseinrichtungen. Unter dem Namen Fürsorgefond der Maschinenfabrik Schweiter A.-G., mit Sitz in Horgen ist durch öffentliche Urkunde vom 7. Juni 1920 eine Stiftung errichtet worden. Sie bezweckt die Fürsorge- und Wohlfahrtsmaßnahmen beliebiger Art für Angestellte, Arbeiter, Arbeiterinnen oder Lehrlinge zunächst hauptsächlich zum Zwecke: a) der Invaliden-, Alters-, Hinterbliebenen- oder ähnlicher Fürsorge, sei es durch Abschluß von Versicherungen, Beitragsleistung an solche, oder auf anderem Wege; b) ausnahmsweiser Unterstützung einzelner Dienstnehmer in bedrängter Lage, sei es direkt, sei es durch Beitragsleistung an eine Unterstützungskasse oder andere bezügliche Einrichtungen. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Maschinenfabrik Schweiter A.-G. in Horgen, konstituiert sich selbst und ordnet die Unterschriftberechtigung zur Vertretung der Stiftung nach außen. Der Vizepräsident und der Delegierte des Stiftungsrates, Hans Theiler, Ingenieur, von Wädenswil, in Gstaad (Bern) führt Einzelunterschrift. Kollektivunterschrift ist erteilt an die Geschäftsleiter dieser Stiftung, Hans Schweiter und Otto Schweiter, beide von Männedorf, in Horgen. Geschäftslokal: Lindenstraße.

Unter dem Namen **Altersversicherungsfonds der Aktiengesellschaft vorm. W. Achtnich & Co.** ist durch öffentliche Urkunde vom 6. Mai 1920 mit Sitz in Winterthur eine Stiftung errichtet worden, die den Zweck hat, Angestellte und Arbeiter der Firma „Aktiengesellschaft vorm. W. Achtnich & Co.", in Winterthur, auf das Alter oder Ableben zu versichern, nach besonderem Reglement. Als Organ dieser Stiftung amtet ein Stiftungsrat von 3—5 Mitgliedern, aus den jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern der obgenannten Aktiengesellschaft gewählt. Der Präsident des Stiftungsrates führt Einzelunterschrift namens der Stiftung. Der Stiftungsrat kann überdies aus seiner Mitte diejenigen Mitglieder bezeichnen, die für die Stiftung einzeln oder kollektiv rechtsgültig zeichnen können. Als Präsident des Stiftungsrates ist gewählt: Dr. Gustav von Schultheß-Achtnich, Jurist, von Zürich, in Zürich 7. Geschäftslokal: Strickerstraße 7, Winterthur.

Ueber Regierungsmaßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit steht ferner in der „Deutschen Werkmeisterzeitung" folgendes geschrieben: In der deutschen Textilindustrie nimmt die

Arbeitslosigkeit rapide zu. Ganze Bezirke, in denen die Bevölkerung nur auf die Textilindustrie als Existenzquelle angewiesen ist, sind mit der Beschäftigung der Arbeiter am Ende. Beim Reichswirtschaftsministerium häuten sich die Notschreie täglich. Man erwartet von dort Hilfe durch Beschaffung von Arbeit. Um diese Hilfe bringen zu können, hatte das Reichswirtschaftsministerium mit der Reichsstelle für Textilwirtschaft die Bekleidungsbeschaffungsstellen der Reichsbehörden und Gliedstaaten sowie Zentralstellen privater Verbraucher zu einer Besprechung geladen, die am 15. Juli statttand. Herr Staatssekretär Dr. Hirsch führte einleitend aus, daß der Versuch gemacht werden solle, den kaufwilligen Verbraucher mit dem arbeitswilligen Erzeuger zwecks Abschlusses von Warenverkäufen zusammenzubringen. Das Haupthindernis für den Abschluß von Warenverkäufen für spätere Lieferung bilde das Valutarisiko. Dieses Risiko müsse für solche Notaufträge ausgeschaltet werden. Die Vorbereitungen dafür seien im Gange. Es solle für diese Notaufträge durch Einführung des Valuta-Terminhandels eine Kurssicherung geschaffen werden. Im übrigen ist die Sache so gedacht, daß in der Reichsstelle für Textilwirtschaft eine Vermittlungsstelle für notleidend gewordene Betriebe geschaffen werden soll. Diese Stelle soll solche Betriebe mit den Stellen in Verbindung bringen, die Notaufträge vergeben wollen. Diesen Anträgen steht dann der Schutz vor den Valutaschwankungen zu. Die geschäftliche Abwicklung bleibt Sache der Firmen. Es fand eine längere Debatte statt, die damit endete, daß eine Kommission von Verbrauchern und Erzeugern zusammentreten wird, um die Sache spruchreif zu machen.

Industrielle Nachrichten

Aus der Seidenindustrie. Die Lage des Seidenhandels steht immer noch unter dem Eindruck der in letzter Zeit erfolgten beunruhigenden Vorkommnisse. Als Ausdruck der Stimmung hierüber in Italien könnte folgender Brief gelten, der laut „Berl. Conf.", der Seidenfabrikant Carlo di B. Casnati in Como an einen englischen Geschäftsfreund gerichtet hatte und in dem folgendes steht:

„Die Krisis, in der wir alle stehen, und die nachgerade die ganze Welt schädigt, ist einfach deshalb entstanden, weil wir mit dem Preis von 650 Lire pro Kilo Rohseide nicht arbeiten können. Nach dem Stand der neuen Kokonernte ist 400 Lire der angemessene Preis für das Kilo Rohseide. Der Preis für das Kilo Stückseide muß regulär 50% mehr betragen, das Doppelte betragen als der Preis für die Rohseide.

Dieses erste Geschäftsprinzip der Seidenfabrikation kann aber heute nicht verwirklicht werden.

Alle Welt erwartet jetzt den berühmten „Preisabbau". Der kann meiner festen Ueberzeugung nach aber erst eintreten, wenn endlich einmal die Produktion die Nachfrage übersteigen würde, und wenn die internat. Börsen auf eine dauerhaftere, normale Basis zurückgekehrt sind. Der heutige Preisniederschlag gleicht einem Sturmwind, der die Bäume wohl im Augenblick niederbeugt, nach dem sie sich aber in alter Höhe wieder aufrichten, sobald er vorübergebraust ist. Es existieren doch kaum irgendwo noch Lager, und die Möglichkeiten gesteigerter Produktion schwinden mit jedem Tage mehr. Andererseits gibt es weder auf dem Baumwoll- noch auf dem Leinenmarkt irgend etwas, das Ersatz für Seide bieten könnte.

Als erneute Schwierigkeit kommt hinzu, daß sich Japan mehr und mehr europäisiert, und das vornehmlich im volkswirtschaftlichen Sinne; Löhne und Gehälter haben dort also längst nicht mehr die alten niedrigen Skalen, so daß es auch Japan nicht mehr möglich ist, Seide zu den alten Preisen abzugeben. Man soll nicht übertrieben pessimistisch sein, aber wenn es eines Tages dazu kommt, daß keiner mehr arbeiten will — und dazu kommt es allem Anschein nach —, so schläft die Produktion überhaupt ein, und die Preise der Ware steigt ins Unermeßliche.

Solange der Streik- und Rebellionsgeist in der Luft liegt, werden wir zu keiner Gesundung kommen.

Ich will keine Prophezeiungen äußern, aber ehe nicht wieder im alten Vorkriegsumfange Lager vorhanden sind, können wir auf keine beständigen niedrigeren Preise rechnen. Innerhalb eines Monats werden wir infolge mangelnden Kapitals überhaupt nicht mehr arbeiten können, und je mehr wir die Produktion einschränken müssen, umso höher steigen die Preise. Aus der folgenden kleinen Tabelle, die ich hier aufstelle, mag nun jeder selbst ersehen, wie die Preissteigerung der letzten Monate zustandegekommen ist, trotzdem der Preis für Rohseide um 40% gesunken ist; dafür sind die anderen Spesen um 75 bis 170% gestiegen:

	Juni 1919	Juni 1920	Erhöhung
Tagelohn des Webers	5 Lire	13.50 Lire	170 %
Gehälter der Mechaniker, Angestellten usw.	250 „	600.— „	140 %
Kohlenpreis pro Tonne	400 „	700.— „	75 %
Färben und Ausrüsten im Durchschnitt			75 %
Maschinenabnutzung			130 %
Allgemeine Spesen			150 %

Das war, wie in diesem Bericht bemerkt wird, kaum anders zu erwarten. Denn es ist nicht zu vergessen, daß die Exportziffern des Jahres 1919 in ihrer dreifachen Zusammenballung ganz außergewöhnliche sind. Mitgewirkt haben dabei: 1. Die Lieferung von Bestellungen der letzten Kriegsjahre, welche bis dahin durch die Kriegshemmungen aufgestaut und hintangehalten worden waren; 2. die Ausführung laufender Bestellungen des Jahres 1919; und 3. die massenhaften Konsignationssendungen, die mehr oder weniger auf gut Glück hinausgeworfen wurden. Daraus ergab sich eine ganz außerordentliche und unnatürliche Exportinflation, die ihre Korrektur gewissermaßen in sich selber trägt und auf die unter allen Umständen ein Rückschlag folgen mußte. Wir haben darauf schon im letzten Jahre hingewiesen und vorbereitet. Der nunmehr zutage tretende Rückgang im Quartalexport von 1068 und 1015 Millionen in den letzten zwei Quartalen 1919 auf nur noch 866,4 Millionen im 1. Quartal 1920 bildet aber augenscheinlich nur den Anfang einer noch stärkeren Einschränkung des Exportes, über deren Umfang uns die Ziffern des 2. und 3. Quartals 1920 seinerzeit Aufschluß bringen dürften.

Die Steigerung unserer Einfuhr von 995 und 997 Millionen in den beiden letzten Quartalen 1919 auf die nunmehr ausgewiesenen 1050 Millionen sind in der Hauptsache bestritten durch den Mehrwert von Eisenimport ferner reichlichere Lebensmittelzufuhr, Kohlenimport in ziemlich genau verdoppeltem Wertbetrage. Anderseits stehen Rohseide und Seidengarne aller Gattung mit 72,3 gegen 34,3 Millionen ziemlich im Vordergrund. Auf textilem Gebiete zeigt sich ferner neben dem starken Seidenimport eine Zunahme der Wolleinfuhr von 9¼ auf 20½ Millionen. Von den Fabrikaten steigen die fremden Seidenstoffe von 5½ auf nahezu 9 Millionen und Seidenbänder von ½ auf 2 Millionen, wollene Decken und Teppiche von 1 auf nahezu 4 Millionen, Wirkwaren von 2,4 auf 6 Millionen und fertige Kleider von 2,1 auf 7,9 Millionen. Man wird sehr gespannt sein, wie sich diese Verhältnisse in der Folge noch gestalten werden.

Aus der Basler Bandindustrie. Die Gesellschaft für Bandfabrikation in Basel hielt kürzlich ihre 21. ordentliche Generalversammlung ab. Die Jahresrechnung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung per 31. März 1920 wurden genehmigt und der Verwaltung Entlastung erteilt. Der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Gewinnverteilung wurde zugestimmt. Es gelangt eine Dividende von 6% zur Verteilung, während je 50,000 Fr. dem Unterstützungsfonds, dem Spezialreservefonds und dem Kriegsreservefonds, dann 75,000 Fr. einem neu zu errichtenden Baufonds für Arbeiterwohnungen zugewiesen werden. Die darauf folgende außerordentliche Generalversammlung war von 25 Aktionären besucht, die 3167 Aktien mit 2355 Stimmen vertraten. Das einzige Traktandum, nämlich die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Selbständigmachung der auswärtigen Betriebe, wurde einstimmig gutgeheißen. Die Gründe zur Lostrennung der auswärtigen Betriebe sind steuertechnischer Natur.

Der Bericht bemerkt zur Lage der Tochterfabriken im Ausland folgendes: „An die Stelle der glücklich überstandenen Kriegsnöte traten im Berichtsjahre in ungeahntem Maße die Währungssorgen, unter denen naturgemäß diejenigen Firmen am meisten zu leiden hatten, die, wie wir, auch Unternehmungen in Ländern mit unterwertiger Valuta betreiben. Wir waren und sind noch nach Kräften bestrebt, unsere desorganisierten auswärtigen Betriebe, zu denen auch unsere durch den Friedensvertrag nun französisch gewordene Niederlassung in St. Louis gehört, raschmöglichst wieder einzurichten und in Gang zu setzen, wobei uns der Mangel an geschulten Arbeitskräften, die sich während der Kriegszeit vielfach verlaufen haben, hemmend in den Weg tritt. Zur Hebung dieser Uebelstände beabsichtigen wir nun, an den in Betracht fallenden Orten weitere Arbeiterwohnungen zu erstellen, und wir sind bereits zu den hiezu nötigen Landerwerbungen geschritten. Die verschiedene Art der Gesetzgebung in den drei